

einfacher Beschlussmehrheit durch den Vorstand geahndet.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Erwerb

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2) Erlöschen

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

a) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verletzt oder in anderer Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung

2) der Vorstand

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und anderen Umlagen befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- 2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung Obliegt dem Vorsitzenden , im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder Bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Versammlungsleiter.
- 3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt , Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, wenn diese 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind.
- 5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen , das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Inhalt : Ort und Zeit der Versammlung,